

Beschluss-Vorlage 2017/0571 zur Sitzung am 07.03.2017  
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

**Betreff:** Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener  
Sonntage in der Großen Kreisstadt Germering 2017

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2017

im Investitions-HH

2017

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört JA

hat zugestimmt JA

hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

a) Ausgangslage

Wie auch in den Vorjahren bittet der örtliche Wirtschaftsverband, zwei verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Geöffnet werden sollen am Sonntag, den 7. Mai 2017, anlässlich des Frühjahrsmarktes und am Sonntag, den 15. Oktober 2017, anlässlich des Herbstmarktes. Die verkaufsoffenen Zeiten sollen beibehalten werden (vgl. §1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes).

b) Rechtslage

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich

höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmegesetzgebung besteht darin, den Wünschen der Besucherinnen und Besucher vorgenannter Veranstaltungen Rechnung zu tragen und im Übrigen dem ortsansässigen Einzelhandel die Möglichkeit des Verkaufs anlässlich solcher Veranstaltungen zu geben.

Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV).

Die unter Buchst. a) genannten Veranstaltungen, aus deren Anlass verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den nachfolgenden Text als Verordnung:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen  
in der Großen Kreisstadt Germering  
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

#### §1

- (1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering wird folgender Sonntag im Kalenderjahr 2016 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
07.05.2017	Frühjahrsmarkt	13.00 – 18.00 Uhr
15.10.2017	Herbstmarkt	13.00 – 18.00 Uhr

- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

#### § 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Gundermann, Veit

genehmigt OB